

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der KTW Konstruktion-Technik K. Weißhaupt GmbH

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich der Klauseln

- 1.1 Die vorliegenden „Allgemeinen Verkaufs- u. Lieferbedingungen“ (kurz „AVB“) sind Bestandteil aller Vertragsbeziehungen, welche die KTW Konstruktion-Technik K. Weißhaupt GmbH (nachfolgend auch „KTW“ oder „Auftragnehmer“ genannt) mit ihren Geschäfts- u. Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ oder „Kunden“ genannt), über die von der KTW angebotenen Erzeugnissen und / oder Leistungen, eingeht.
- 1.2 Die vorliegenden Verkaufs- u. Lieferbedingungen der KTW gelten ausschließlich, dergestalt, dass entgegenstehende oder von unseren AVB abweichende Bedingungen des Geschäfts- u. Vertragspartners, von uns nicht anerkannt werden; es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- u. Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers, die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Geschäftsbedingungen unserer Geschäfts- u. Vertragspartner oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Auch liegt kein Einverständnis mit der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten vor, wenn wir auf ein Schreiben oder Ähnliches Bezug nehmen, das deren Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden – diese Geschäftsbeziehung betreffend – getroffen werden, sind in dem der Geschäftsbeziehung zugrundeliegenden Vertrag und diesen AVB schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Auftragsbestätigung

- 2.1 Von der KTW abgegebene Angebote sind stets freibleibend; demgemäß sind wir an unsere Angebote nur gebunden, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Angaben) sind in gleichem Umfang wie unser Angebot maßgebend; es sei denn die einzelnen Bestandteile sind mit Hinweisen gekennzeichnet, dass insoweit Vorbehalte bestehen. Gleiches gilt für Leistungs- und Verbrauchsangaben.
- 2.2 Ist die Bestellung als Angebot nach § 145 BGB zu qualifizieren, so behalten wir uns vor dieses innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- 2.3 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen, insbes. die Leistungsbeschreibung der KTW, maßgebend.
- 2.4 Sollte sich die Leistungsbeschreibung nachträglich als unvollständig oder fehlerhaft erweisen oder wird diese nachträglich geändert, bzw. ergänzt, so werden die Vertragspartner insoweit den Versuch einer kostenmäßigen und inhaltlichen Überarbeitung des Vertrags und eine Einigung über eine angemessene Preis- und Terminänderung oder über eine angepasste Leistungserfüllung anstreben.

§ 3 Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers

- 3.1 Ist bei der Leistungserbringung eine Handlung des Auftraggebers erforderlich, so hat er uns – sofern nichts anderes vereinbart ist – auf seine Kosten und Gefahr alle zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, Daten, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen und Ähnliches zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Gerät der Auftraggeber mit der Beistellung oder der Erbringung von Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise in Verzug und hat dies bei der KTW einen Mehraufwand zur Folge, so hat der Auftraggeber sämtliche hierzu notwendigen Mehrkosten vollumfänglich zu tragen.
- 3.3 Ferner bleibt das Recht im Sinne des § 642 Abs. 1 BGB eine angemessene Entschädigung zu verlangen unberührt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich dabei einerseits nach der Dauer des Verzugs sowie der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was wir infolge des Verzuges an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben können.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

- 4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen, wirtschaftlichen und inhaltlichen Fragen voraus.
- 4.2 Entsprechend dem vorstehenden Satz und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Ausführungs- bzw. Lieferzeit mit der Auftragsbestätigung, bzw. sofern bei Auftragsbestätigung Randbedingungen offen geblieben sein sollten, mit deren einvernehmlicher Festlegung.
- 4.3 Es kommt zu einer Verlängerung der Ausführungs- bzw. Lieferzeit, wenn der Auftraggeber die vereinbarten Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen – entspr. des vorstehenden Paragraphen (§ 3) – nicht rechtzeitig vornimmt oder vertragliche Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt. Selbiges gilt, wenn der Auftraggeber mit An- oder Teilzahlungen in Verzug gerät.
- 4.4 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten, vgl. § 320 BGB.
- 4.5 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine andere Transporteinrichtung auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass wir aufgrund einer gesonderten Vereinbarung die Versandkosten übernehmen. Falls keine bestimmte Weisung des Kunden vorliegt, obliegt der KTW die Auswahl eines geeigneten Transportmittels.

- 4.6 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.7 Sofern die Voraussetzungen von § 4.6 (Annahmeverzug) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.8 Unsere Haftung für den Fall eines Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Betreffend des vorstehenden Satzes, ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.9 Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes; maximal jedoch nicht mehr als 5,0 % des Auftragswertes.
- 4.10 Verzögert sich die Ausführungs- bzw. Lieferzeit infolge höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in dem Umfang, der erforderlich ist, die Auswirkungen der höheren Gewalt zu überwinden. Als höhere Gewalt gelten insbes. auch Krieg, öffentlicher Aufruhr, Streik, Aussperrung, Embargo, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, Sabotage sowie Diebstahl, Einbruch, Brandstiftung oder vergleichbare Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der KTW liegen.
- 4.11 Der Eintritt eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs wird nicht geschuldet.
- 4.12 Wenn es die Art der Leistung gestattet, sind wir in wirtschaftlich zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.
- 4.13 Fernerhin sind wir berechtigt bei der Durchführung von vertraglich vereinbarten Leistungen diese ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer (Subunternehmen) zu vergeben.

§ 5 Abnahme

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsmäßig erbrachte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Art oder Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist, vgl. § 640 BGB.
- 5.2 Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so wird der Auftraggeber, sobald die KTW die Fertigstellung der Leistung erklärt und diese zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich die Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung feststellen.
- 5.3 Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder erheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 5.4 Liegt ein Vertretenmüssen des Auftraggebers an dem Mangel der erbrachten Leistung vor, dergestalt, dass dieser Mangel auf Angaben, Daten, Gegenstände, Unterlagen, Zeichnungen, Informationen oder Ähnliches zurückzuführen ist, die von Seiten des Auftraggebers vorgegeben wurden oder auf unzureichende Beistellungen des Auftraggebers beruhen, so ist der Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigt.
- 5.5 Unterbleibt die Abnahme ferner aus Gründen, die die KTW nicht zu vertreten hat, so gilt sie mit Ablauf von vier Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme als erfolgt. Gleiches gilt, wenn die Abnahmeerklärung nicht unverzüglich abgegeben wird.
- 5.6 Sind wir im Rahmen der Leistungserbringung zu Teilleistungen berechtigt (s. § 4.12) und werden diese ordnungsgemäß erbracht, so hat der Auftraggeber diese Teilleistungen abzunehmen. Ist nichts Besonderes vereinbart, erfolgt im Hinblick auf das Zusammenwirken der Teilleistungen nach der Gesamtfertigstellung keine gesonderte Abnahme. Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Teilabnahme entsprechend.

§ 6 Nutzungsrechte

- 6.1 Die KTW behält sich an ihrem Angebot, den dazugehörigen Anlagen sowie an sämtlichen dazugehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ferner gilt als vereinbart, dass die KTW hieran allein nutzungsberechtigt bleibt. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor deren Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Diese Unterlagen dürfen weder vervielfältigt, noch Dritten ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Benutzung dieser Unterlagen für eine Ausschreibung oder sonstige Vergabe und zum Zwecke sonstiger Bearbeitungen.
- 6.2 Dem Auftraggeber wird an allen schriftlichen und maschinenlesbaren Arbeitsergebnissen ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches, nichtausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, wenn und soweit dies in Erfüllung des geschlossenen Vertrages geschieht. Wir sind berechtigt die Arbeitsergebnisse unentgeltlich anderweitig zu verwerten. Insbes. ist die KTW nicht gehindert, Leistungen für Dritte herzustellen oder zu entwickeln, die diesem Vertragsgegenstand ähnlich sind.
- 6.3 Soweit der Auftrag ganz oder teilweise Entwicklungsarbeiten zum Gegenstand hat, erhält der Auftraggeber an den nicht schutzrechtsfähigen Entwicklungsergebnissen, die bei der Durchführung des Auftrages entstehen, nichtausschließliche, zeitlich unbegrenzte, unentgeltliche Nutzungsrechte. Das Gleiche gilt für Erfindungen, die bei Durchführung der Entwicklungsarbeiten entstehen. Sie werden von der KTW in Anspruch genommen und zur Anmeldung gebracht.
- 6.4 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bereits vorhandene, gewerbliche Schutzrechte und / oder ungeschützte Erkenntnisse, soweit diese Betriebsgeheimnisse sind, verwendet und sind diese zur Verwertung der Entwicklungsergebnisse erforderlich, so erhält der Auftraggeber ein ggf. gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Benutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen.

- 6.5 Gehört zum Liefer- u. Leistungsumfang des Auftragnehmers auch die Steuerung und die dazugehörige Software, so geht die Steuerung mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Auftraggebers über. An der Software bleiben alle Rechte, insbs. die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, bei der KTW, soweit sie nicht durch eine schriftliche Vereinbarung dem Auftraggeber eingeräumt wurden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Eigentumssicherung

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache und anderen Arbeitsergebnissen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbes. bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzgl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt befindliche Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbes. kann er verpflichtet werden, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- u. Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, so muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß durchführen.
- 7.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange (1) der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, (2) nicht in Zahlungsverzug gerät und (3) insbes. kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder (4) Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen – uns nicht gehörenden – Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, inkl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10,0 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Preise u. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Vorbehaltlich einer Preisanpassung (vgl. § 8.11) gilt der vereinbarte Preis als verbindlich.
- 8.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ("EXW", © 2010 Incoterms); ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung. Logistik und Montagearbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für sonstige mit dem Abschluss oder der Durchführung des Auftrages verbundenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern und Abgaben.
- 8.4 Die von uns gestellten Rechnungen sind sofort fällig und spätestens zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu bezahlen; maßgeblich ist hierbei der Zahlungseingang bei den von uns bestimmten Bankinstituten. Zahlungen sind, soweit nicht anderweitig und ausdrücklich schriftlich festgelegt, unmittelbar und vollständig an die KTW zu leisten. Der Abzug von Skonto oder sonstigen Nachlässen bedarf einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung.
- 8.5 Unabhängig von einzelvertraglich, vereinbarten Zahlungsbedingungen, tritt die sofortige Fälligkeit ein, wenn sich die Abnahme, der von der KTW erbrachten Leistungen, aus Gründen verzögert, die nicht von der KTW zu vertreten sind.
- 8.6 Sofern der Auftraggeber es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die anfallenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- 8.7 Der Auftraggeber kommt in Zahlungsverzug, wenn er nach Fälligkeit gemahnt wird oder nicht zu einer vertraglich vereinbarten oder sonst kalendermäßig bestimmten Zeit leistet.

- 8.8 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist die KTW berechtigt, als Verzugsschaden Zinsen zu berechnen, die 8,0 % über dem jeweiligen Basiszinssatz liegen. Der Nachweis des Auftraggebers eines geringeren Schadens bleibt unberührt.
- 8.9 Soweit schriftlich Ratenzahlung vereinbart wurde, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, wenn der Auftraggeber mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.
- 8.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber insoweit befugt, als sein entsprechender Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 8.11 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbs. aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch -Erhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

§ 9 Gewährleistung, Sach- und Rechtsmängel

- 9.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- u. Rechtsmängeln der Leistung (vgl. §§ 434 f., 633 ff. BGB) gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen leistet die KTW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass das hergestellte oder gelieferte Produkt (Werk), zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.
- 9.2 Jegliche Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- u. Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 9.3 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegen sollte, so sind wir, die KTW – aufgrund wirtschaftlicher und sachnaher Erwägungen –, nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer (1) Mangelbeseitigung oder (2) zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung verpflichten wir uns, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Nachbesserung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art des Mangels oder der Sache aufgrund sonstiger Umstände etwas anderes ergibt. Der Auftraggeber ist sodann zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, vgl. §§ 440 f. BGB.
- 9.4 Betrifft die von der KTW zu erbringende Leistung ganz oder teilweise Projektierungs- oder Planungsarbeiten, Studien, Analysen oder Ähnliches, leistet die KTW insoweit Gewähr, dass die Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erstellt und durchgeführt wurden. Sollten sich hierbei dennoch Fehler herausstellen, die den Wert oder die Tauglichkeit solcher Leistungen zu der gewöhnlichen oder nach der im Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern, wird die KTW die Mängel der fehlerhaften Leistung (Projektpläne, Zeichnungen, Berichte, Messungen oder sonstigen Unterlagen) unentgeltlich beseitigen oder die Leistung neu herstellen. Hat der Vertrag ganz oder teilweise eine Entwicklung zum Gegenstand, so leistet die KTW hinsichtlich des zu entwickelnden Teils Gewähr für (1) die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, (2) die Güte des Materials, soweit es nicht Gegenstand der Entwicklung ist, (3) die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit und (4) die Einhaltung der im Einzelfall als solche besonders bezeichneten Mindestanforderungen.
- 9.5 Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der KZW über. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder von der KTW nicht beauftragte oder autorisierte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird keine Haftung übernommen, wenn und soweit diese nicht auf Verschulden der KTW zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Eingriffe in die Software. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderungen der Waren oder unsachgemäße Reparaturen durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.
- 9.6 Weitere Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall sowie solcher Kosten, die bei ordnungsgemäßer Leistungserfüllung ohnehin hätten aufgewandt werden müssen, sind ausgeschlossen.
- 9.7 Sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die die KTW (insbs. ihre Organe, leitenden Angestellten u. Erfüllungshilfen) zu vertreten hat, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungshilfen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung in jedem Falle auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.9 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 9.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate – soweit nicht durch Gesetz eine kürzere Frist vorgesehen ist –, (1) ab Übergabe der Leistung (für die keine förmliche Abnahme vereinbart ist), ansonsten (2) ab Abnahme. Ist die Abnahme ausgeschlossen, so beginnt die Frist ab Lieferung. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache, vgl. § 479 Abs. 2 BGB. Für die Verjährung aller Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Sachmangels unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von achtzehn Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 10 Haftungsausschluss und Begrenzung

- 10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbs. für Schadensersatzansprüche aus (1) Verschulden bei Vertragsabschluss, (2) wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder (3) wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 10.2 Die Begrenzung nach § 10.1 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 10.3 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Geheimhaltung

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber Dritten sämtliche von uns zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise durch oder bei uns erhaltenen sowie uns betreffende Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) während, wie auch nach Beendigung des Vertrags, geheim zu halten und diese nur zum Zwecke der Ausführung der Bestellung zu verwenden. Derartige Informationen und Unterlagen dürfen mithin unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Kunde hat nach Erledigung von Anfragen sowie vorvertraglicher Beziehungen oder nach Abwicklung von Bestellungen und des Vertrages diese Informationen und Unterlagen auf Verlangen umgehend an uns zurückzugeben.
- 11.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftraggeber mitnichten, weder in Werbematerial noch in sonstiger Weise, auf die Geschäftsverbindung mit der KTW hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände auch nicht ausstellen.
- 11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 11.4 Der Auftraggeber wird seine Untertierlieferanten entsprechend diesem Paragraphen verpflichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 12.2 Sofern sich aus der getroffenen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Friedrichshafen (DE, Plz. 88046) der Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung.
- 12.3 Die zwischen der KTW und dem Kunden geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf („UN-Kaufrechtsübereinkommen“).
- 12.4 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ordentliche (auch internationale) Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, in Ravensburg (DE, Plz. 88214). Wir bleiben jedoch auch berechtigt, Klage am Gericht des Geschäftssitzes des Kunden zu erheben.

§ 13 Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bedingungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen unserer AGB weiterhin wirksam, vgl. § 306 Abs. 1 BGB. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung oder soweit die Bedingung nicht Vertragsbestandteil geworden ist, treten die gesetzlichen Vorschriften. Sollte im Falle des vorstehenden Satzes die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften scheitern, so gilt es im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung (vgl. §§ 133, 157 BGB) die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine solche, wirksame Bedingung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Bestimmungslücken.